

Einfache Anfrage Bischofberger-Thal vom 29. September 2015

Wie weiter mit dem Seeuferweg Neuseeland?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Dezember 2015

Felix Bischofberger-Thal erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 29. September 2015 über die Möglichkeiten des Kantons St.Gallen, den Seeuferweg im Bereich «Neuseeland» (Gemeinde Rorschacherberg) durchgängig zu gestalten. Ausserdem fragt er, ob es möglich und im Sinn der Regierung wäre, für die Lösungssuche einen runden Tisch einzusetzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In ihrer Antwort zur Interpellation 51.11.13 vom 5. April 2011 hat die Regierung bekräftigt, dass sie einem umfassenden öffentlichen Zugang zum Seeufer des Bodensees eine hohe Bedeutung beimisst. Mit dem kantonalen Richtplan wirkt sie auf diese Zielsetzung hin (vgl. Abschnitt V34). Die Regierung hat in ihrer Antwort betont, dass sie allen technisch machbaren Lösungen offen gegenüber steht. Sie hat dabei aber auch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten zur Erstellung eines Seeuferweges in «Neuseeland» durch die Gemeinde Rorschacherberg auszuloten sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1. a) Der landseitige Bereich des Gebiets «Neuseeland» ist einer ordentlichen Bauzone nach Art. 10 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1; abgekürzt BauG) zugeteilt. Aus Sicht des Kantons handelt es sich beim Landstreifen zwischen See und Kantonsstrasse nicht um Konzessionsland; es ist nicht konzessioniert und steht in privatem Eigentum. Auf einen landseitigen Uferweg kann der Kanton deshalb nur im Rahmen seiner Zuständigkeiten und aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten bei bau- und planungsrechtlichen Massnahmen Einfluss nehmen. Auf einzelnen Parzellen gibt es heute schon grundeigentümerverbindliche Überbauungspläne, in denen der Seeuferweg verankert ist. Für den Erlass von Teilstrassenplänen (Festlegung einer definitiven Wegführung) ist die Gemeinde zuständig.
- b) Beim Bodensee handelt es sich um ein öffentliches Gewässer, das im Hoheitsrecht des Kantons St.Gallen steht (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung, [sGS 751.1; abgekürzt GNG]). Der Bodensee stellt keine Sache dar, weshalb die Begründung einer Dienstbarkeit (Art. 730 ff. ZGB) ausgeschlossen ist. Auch wenn es sich um eine Sache handeln würde, könnte keine Dienstbarkeit begründet werden, weil der Steg den Gemeingebrauch stören würde (vgl. Heinz Rey, Berner Kommentar, Systematischer Teil, N 170 ff; Heinz Rey / Lorenz Strebel, Basler Kommentar, 5. Auflage, N 11 ff. zu Art. 664 ZGB).
- c) Der Kanton hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, im See (wasserseitig) die Realisierung einer Wegverbindung zu unterstützen. Beide Möglichkeiten liegen im Zuständigkeitsbereich des Baudepartementes:
 - Erteilung einer Konzession (z.B. für einen Fussgängersteg): Im Jahr 2014 hat das Baudepartement ein Projekt «Fussgängersteg Neuseeland» und in der Folge auch die hierzu erforderliche Strassenklassierung geprüft. In diesem Zusammenhang ist das Erteilen einer

Konzession als möglich beurteilt worden. Aufgrund des öffentlichen Interesses könne voraussichtlich auf eine Nutzungsentschädigung verzichtet werden.

- Landaufschüttung und Bildung neuen Landes (Entwidmung), das ins Grundbuch aufgenommen wird: Dem Stegbetreiber könnte eine Dienstbarkeit eingeräumt oder das Eigentum zugewiesen werden.

Nach Art. 39 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) ist es untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, auch wenn sie Wasser nicht verunreinigen können (Abs. 1). Nach Abs. 2 dieser Bestimmung kann die kantonale Behörde Schüttungen bewilligen für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt (Bst. a) oder wenn dadurch eine Flachwasserzone verbessert werden kann (Bst. b). Die Schüttungen sind so natürlich wie möglich zu gestalten, und zerstörte Ufervegetation ist zu ersetzen (Abs. 3).

Durch die Aufschüttung Neuseeland im 19. Jahrhundert ist ein wichtiger Teil der Flachwasserzone verloren gegangen, der Seegrund fällt relativ rasch in grössere Tiefen ab. Eine Ausnahme für eine Aufschüttung im Sinn von Art. 39 Abs. 2 Bst. a GSchG kann einzig in Betracht gezogen werden, wenn der Uferweg landseitig nicht realisierbar ist (vgl. auch Botschaft zum GSchG vom April 1987, BBl 1987 II 1061 ff.). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Pfählungen aus technischen Gründen nicht in Frage kommen. Politische und finanzielle Gründe oder der Widerstand der Eigentümer dürften indessen nicht genügen.

Zuständige Stelle des Kantons für die Bewilligung von Schüttungen in Seen ist das Amt für Umwelt und Energie (Art. 42 des Vollzugsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz [sGS 752.2] in Verbindung mit Art. 2 der zugehörigen Verordnung [sGS 752.21]).

2. Die Regierung hat bekräftigt, dass der Kanton St.Gallen allen technisch machbaren Lösungen offen gegenübersteht. Die kantonalen Fachstellen unterstützen die Bemühungen auf der Suche nach einer tragfähigen Lösung und sind gegebenenfalls auch bereit, an einem runden Tisch teilzunehmen. Es ist aber Sache der Gemeinde Rorschacherberg, die Möglichkeiten zur Erstellung eines Seeuferweges auszuloten und dafür nötige Besprechungen zu organisieren.